



→ **Kanzlei**

Bearbeiter: Maria Huber  
Tel.: 03617/2208-1  
Fax: 03617/2208-4  
EMail: maria.huber@gashorn-see.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 031-FLWP\_1/2021\_23022021

Gaishorn am See, 23. Februar 2021

**Ggst.: Änderung des  
Flächenwidmungsplanes - Verfahrensfall 1.01  
der Marktgemeinde Gaishorn am See**

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 38 Abs. 1 bis 4 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 6/2020, (StROG 2010), hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaishorn am See in seiner Sitzung vom 09.02.2021 den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan 1.0 der Marktgemeinde Gaishorn am See abzuändern.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0, Verfasser: Dipl. - Ing. Gerhard Vittinghoff, Ingenieurkonsulent für Raumordnung und Raumplanung, mit der GZ:02/21 am 25.01.2021, liegt in der Zeit vom 26.02.2021 bis 23.04.2021 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Gaishorn am See während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Der Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 ändert sich wie folgt:

Teilflächen der Grundstücke Nr. 453, 452, 451/1, 463/1, 463/2, 462, 465/2, 466/1 und 467 der KG Treglwang werden statt bisher Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung nunmehr im Sinne des § 33 Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 StROG 2010 in einem Flächenausmaß von 7,25 ha als Sondernutzung im Freiland, Energieerzeugungsanlage (Photovoltaikanlage) mit der zeitlichen Nachfolgenutzung Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Das Grundstück Nr. 461 sowie Teilflächen der Grundstücke Nr. 451/1, 451/2, 452, 463/2, 462 und 465/1 der KG Treglwang werden statt bisher Sondernutzung im Freiland, Energieerzeugungsanlage (Photovoltaikanlage) nunmehr im Sinne des § 33 Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 StROG 2010 in einem Flächenausmaß von ca. 5,52 ha als Sondernutzung im Freiland, Energieerzeugungsanlage (Photovoltaikanlage) mit der zeitlichen Nachfolgenutzung Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Eintrittszeitpunkt für die zeitliche Nachfolgenutzung ist die Außerbetriebnahme der Photovoltaikanlage.

Im Sinne des § 33 Abs. 5 StROG 2010 dürfen alleinig Bauwerke errichtet werden, die dem oben angeführten Zweck (Photovoltaikanlage) dienen.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied, sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Gemeindeamt bekannt geben.

Für den Gemeinderat

  
Der Bürgermeister

(Werner Haberl)

angeschlagen am: 26.02.2021

abgenommen am: 23.04.2021

Gemäß § 24 sowie § 38 ROG 2010 i.d.g.F. zu verständigende Stellen  
Benachrichtigungsverordnung LGBl. 1989

Ergeht an:

(per Zustellnachweis)

1. Stadtgemeinde Trieben, Triebener Bundesstraße 10, 8784 Trieben
2. Gemeinde Hohentauern, Tauernbundesstraße 15, 8785 Hohentauern
3. Marktgemeinde Admont, Hauptstraße 36, 8911 Admont
4. Gemeinde Wald am Schoberpass, 8781 Wald am Schoberpass 57 a
5. Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, Körblergasse 111-113, 8010 Graz
6. Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz
7. Kammer für Arbeiter u. Angestellte für Steiermark, Hans Reselgasse 8-14, 8020 Graz
8. Kammer für Arbeiter u. Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft. Raubergasse 20/II, 8010 Graz
9. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Bau- und Raumordnung / örtliche Raumplanung, Stempfergasse 7, 8010 Graz
10. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 17 Landes- und Gemeindeentwicklung, Trauttmannsdorffgasse 2, 8010 Graz